

Bestätigung zu An alle Betreibungsbeamte

Der Bundesrat Bundeskanzlei

Kontakt Medien Legalisationen Stellenangebot | DE FR IT RM EN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Suchen

Themen A-Z

Unterstützung der Regierung Politische Rechte Digitale Transformation und IKT-Lenkung Dokumentation Über die Bundeskanzlei

Startseite > Politische Rechte > Volksinitiativen > Chronologie Volksinitiativen

Eidgenössische Volksinitiative 'Ja zu einer unabhängigen Selbstvorsorge'

[← Politische Rechte](#) [→](#)

Volksinitiativen

- Hängige Volksinitiativen
- Chronologie Volksinitiativen
- Nicht zustandegekommene Volksinitiativen
- Zustandegekommene Volksinitiativen
- Zurückgezogene Volksinitiativen
- Abgeschriebene Volksinitiativen
- Ungültig erklärte Volksinitiativen
- Abgestimmte Volksinitiativen
- Von Volk und Ständen angenommene Volksinitiativen
- Übersicht in Zahlen

Eidgenössische Volksinitiative 'Ja zu einer unabhängigen Selbstvorsorge'
Die Bundesverfassung^[1] wird wie folgt geändert:
Art. 117c^[2] Selbstvorsorge durch Wohneigentum

¹ Parallel zu einer Pflichtkrankenversicherung muss ein stabiles Pflichtsparsystem für Wohneigentum eingeführt werden. Monatliche Einzahlungen generieren das Eigenkapital für die Berechtigung von Liegenschaftshypotheken der Bundeskasse oder von Banken für die vorsorgenden Menschen.

² Nach dem Erwerb von Vorsorge-Wohneigentum sind die monatlichen Einzahlungen für die Amortisation der Hypotheken bestimmt. Das angesparte Kapital wird als finanzielles Polster zu 30 Prozent für die Deckung von Gesundheitskosten im Pensionsalter reserviert.

³ Von der Hypothek und vom einbezahlten Eigenkapital können nach Bedarf bis zu 70 Prozent für die Deckung von Gesundheitskosten bezogen werden.

⁴ Wer kein Wohneigentum besitzen will, kann in Institutionen und Projekte investieren, die der Menschheit, der Flora und der Fauna zu friedlichen Zwecken dienen. Dazu sind innerhalb eines Jahres nach Annahme dieses Artikels geeignete Massnahmen einzuführen. Die Massnahmen werden vom Initiativkomitee, zusammen mit den Volksvertreterinnen und Volksvertretern und den Behörden, ausgearbeitet und beschlossen.

⁵ Alle benutzten und überzähligen Liegenschaften der Firma «Schweizerische Eidgenossenschaft» (Nummer nach dem Data Universal Numbering System: D-U-N-S 48-564-2987), des Bundes, der Kantone und der Gemeinden müssen dieser Gesundheitsvorsorge als Kapitalsicherung für Einzahlende ohne Wohneigentum zur Investition zur Verfügung stehen.

[1]SR 101

[2] Die endgültige Nummerierung dieses Artikels wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung.

Es ist hier klar ersichtlich und gut dargestellt das sie selbst zugeben das die Firma „Schweizerische Eidgenossenschaft“ (Nummer nach dem Data Universal Numbering System: D-U-N-S 48-564-2987) selbst zugibt ein Firma zu sein und im D-U-N-S mit der Nummer als Unternehmen eingetragen ist.

Die Privaten Unternehmen haben ohne Hoheit und ohne grundlage vorallem nicht die Einhaltung des Obligationenrecht kurz OR den Artikel 164 und 165 der Abtretung von Forderungen über die Schuldübernahme ignoriert.

Hier gibt der Gläubiger (Firma Kanton Bern) weiter an (das Betreibungsamt Bern Mittelland ebenfalls Privatrechtlich unterwegs) und versuchen ohne Grundlage dies an einen Schuldner der mit recht das Angebot ablehnen darf, wird versucht über die Gesetze und über das Recht in der Schweiz hinwegzusehen. Dann geht es an das Unternehmen (Kantonspolizei) weiter die dann das Recht des stärkeren einsetzen, meist zu zweit gegen einen und bewaffnet, genauer gesagt einen bewaffneten Überfall zu machen.

Betreibungsamt Bern-Mittelland

D-U-N-S® Nummer: 481268932

Unternehmensadresse:

Poststrasse 25 3072 Ostermundigen

Kantonspolizei Bern

D-U-N-S® Nummer: 486863207

Unternehmensadresse:

Papiermühlestrasse 17p 3014 Bern

Kanton Bern

D-U-N-S® Nummer: 483025586

Unternehmensadresse:

Nydeggasse 11-13 3011 Bern

Kantonspolizei Bern

D-U-N-S® Nummer: 484117556

Unternehmensadresse:

Waisenhausplatz 32 3011 Bern

dnb.com/de-de/upik.html

UPIK® - Unique Partner Identification Key ⓘ

Suchen Sie nach Ihrem Unternehmen

Bitte geben Sie den genauen Firmennamen oder die D-U-N-S-Nummer des Unternehmens ein, das Sie suchen.

Schweiz

Top 1 Suchergebnisse

Betreibungsamt Bern-Mittelland
D-U-N-S® Nummer: 481268932
Unternehmensadresse:
Poststrasse 25 3072 Ostermundigen

Die Sklaverei wurde abgeschafft auch in der Schweiz klar sichtbar

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fedlex
Die Publikationsplattform des Bundesrechts

Alle Sammlungen

Version 25.3.18 - 23.12.2025

Entdecken Sie unser neues Pilotprojekt, das Sie über den Link «Nutzen Sie unsere KI-Suchfunktion» in der Systematischen Rechtssammlung aufrufen können.

Startseite Vernehmlassungen Bundesblatt Amtliche Sammlung Systematische Rechtssammlung Staatsverträge Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen EU Links

Startseite > Systematische Rechtssammlung > 0.3 Strafrecht - Rechtshilfe > 0.31 Unterdrückung von bestimmten Verbrechen und Vergehen > 0.311.371 Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereihähnlicher Einrichtungen und Praktiken

| Alles einblenden | Artikelübersicht | Alles ausblenden |

0.311.371

AS 1965 135; BBI 1963 II 1523

Übersetzung

**Zusatzübereinkommen
über die Abschaffung der Sklaverei,
des Sklavenhandels
und sklavereihähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Abgeschlossen in Genf am 7. September 1956
Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Juni 1964¹
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 28. Juli 1964
In Kraft getreten für die Schweiz am 28. Juli 1964
(Stand am 22. September 2021)

¹ AS 1965 133

Präambel
Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens

In der Erwägung, dass die Freiheit das angeborene Recht jedes Menschen ist,
Eingedenk der Tatsache, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung² ihren Glauben an die Würde und den Wert der menschlichen Person erneut bekräftigt haben,

In der Erwägung, dass in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal verkündeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgestellt wird, dass niemand in Sklaverei oder Knechtschaft gehalten werden darf und dass Sklaverei und Sklavenhandel in jeder Form verboten sein sollen,

In Anerkennung der Tatsache, dass seit dem Abschluss des am 25. September 1926³ in Genf unterzeichneten Sklavereiabkommens, durch welches die Abschaffung der Sklaverei und des Sklavenhandels sichergestellt werden sollte, weitere Fortschritte zur Erreichung dieses Ziels gemacht worden sind,

In Anbetracht des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930⁴ und weiterer, von der Internationalen Arbeitsorganisation in bezug auf Zwang oder Pflichtarbeit unternommener Schritte, jedoch in dem Bewusstsein, dass Sklaverei, Sklavenhandel und sklavereihähnliche Einrichtungen und Praktiken noch nicht in allen Teilen der Welt beseitigt sind,

haben daher beschlossen, das Abkommen von 1926, das in Kraft bleibt, nunmehr durch den Abschluss eines Zusatzübereinkommens zu ergänzen mit dem Ziel, sowohl die nationalen als auch die internationalen Bemühungen um die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereihähnlicher Einrichtungen und Praktiken zu verstärken, und

| < | 1 2 | > |

Die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung der menschlichen Person ist also frei.